

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO §2-8), die Notendefinition (LBVO §14) und das Schulunterrichtsgesetz (SCHUG §18).

1. Mitarbeit

a) Mündliche Leistungen

- Aktive Mitarbeit im Unterricht
(dazu ist das Mitführen der Arbeitsunterlagen Voraussetzung)
- ev. Überprüfungen im Labor

b) Schriftliche Leistungen

- Vollständig und ordentlich geführte Mitschrift
- Vollständig und ordentlich ausgearbeitete Protokolle

c) Praktische Leistungen

- Sorgfältiges Durchführen von Experimenten und anderer praktischer Tätigkeiten
- Einhalten der Arbeitsanweisung und Sicherheitshinweise

2. Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung kann vom Schüler/von der Schülerin bei rechtzeitiger Anmeldung gewünscht werden. Eine derartige Prüfung ist einmal pro Semester möglich. Bei unklarer Notenlage oder bei Bedarf (z.B. als Kompensation von etwaigen Fehlstunden, Fehlen bei div. Leistungsfeststellungen wie etwa Tests) kann eine mündliche Prüfung auch jederzeit vom Lehrer bzw. der Lehrerin angesetzt werden. Versäumte Lerninhalte sind eigenverantwortlich nachzuholen. Bei nicht ausreichender Anwesenheit muss eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.

*das Fachteam „Chemie“
des BRG/BORG St. Pölten*